

Bebauungsplan Nr. 5 „Schwarzer Weg“, 1. Änderung der 1. Änderung Politische Beratungen zum Auslegungsbeschluss

Im Zuge der politischen Beratungen zum Auslegungsbeschluss wird gewünscht, die in der Planung enthaltenen Hinweise zur Wasserwirtschaft (Nr. 6) als textliche Festsetzungen in die Planung aufzunehmen.

Für einen gezielteren Rückhalt von Regenwasser auf den Grundstücken eignet sich das Anlegen von Mulden. In der Bodenvertiefung wird das abfließende Niederschlagswasser vorübergehend gespeichert und anschließend in den Untergrund versickert. Diese Mulden können in Trockenperioden zusätzlich als Spielfläche genutzt oder gestalterisch in die Umgebung eingepasst werden. Auch das Anlegen der Mulde als Feuchtbiotop mit Verbund zu einem Gartenteich ist eine Option.

- Im Nachweis zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wird das Anlegen von Mulden nur als Möglichkeit beschrieben. Eine Notwendigkeit besteht nicht.
- Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist örtlich nicht ausreichend möglich.
- Daher ist die verbindliche Festsetzung zur Anlage von Mulden kontraproduktiv und widerspricht den Aussagen des Nachweises, dass das Oberflächenwasser abzuleiten ist.
- Eine Umwandlung des Hinweises in eine Festsetzung wird nicht empfohlen.

Zur Entlastung der Trinkwasserversorgung kann das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser, bspw. in einer Zisterne, zwischengespeichert und in Trockenzeiten zu Bewässerungszwecken verwendet werden. In Abhängigkeit von der Gartenfläche sind Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab ca. 1,5 m³ zu empfehlen. Das gespeicherte Regenwasser kann auch für die Waschmaschine und die WC-Spülung eingesetzt werden. Hier ist ein zusätzliches Volumen von 0,5 - 1,0 m³ je Grundstück anzuraten. Es ist ein zusätzliches Leitungssystem getrennt von der Trinkwasserinstallation erforderlich. Um mit diesen Speichereinheiten eine nachhaltige Abflussretention auf den Grundstücken einzurichten, ist ein zusätzliches Stauvolumen, bspw. in den Zisternen, bereitzustellen, welches nach den Regenereignissen über eine Drossel in die Kanalisation abgegeben werden kann.

- Im Nachweis zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wird die Rückhaltung von Wasser in Zisternen nur als Ergänzung beschrieben. Eine Notwendigkeit besteht nicht.
- Oberirdisch stehende Zisternen fallen nicht unter das Bodenrecht. Bebauungspläne dürfen nur bodenrechtliche Festsetzungen enthalten. Es mangelt an einer Rechtsgrundlage. Der Hinweis kann nicht als Festsetzung umformuliert werden.
- Unterirdische Zisternen sind nicht zielführend, da das zurückgehaltene Wasser nicht versickern kann. Daher wird diese Option im Nachweis nicht in Erwägung gezogen.
- Es handelt sich um eine persönliche Entscheidung des Privateigentümers, diese Form des Regenwassermanagements für sich und die Abläufe im Haus zu wählen. Zwingend erforderlich ist dies auf Basis des Nachweises nicht und auch nicht festsetzbar.



Marion Buntten, Dipl.-Geogr.
GeoPlan Buntten